

2. Änderung (Erweiterung) Bebauungsplan Kurzer Grund Ortsteil Waldau Gemeinde Nahetal-Waldau, OT Waldau, Landkreis Hildburghausen

B e g r ü n d u n g

Inhalt

1. Verfahrensstand	2
2. Grund und Ziel für die Aufstellung	3
3. Standortalternativen	3
4. Geltungsbereich	3
5. Übergeordnete Planung	5
5.1 Raumordnung/Regionalplanung.....	5
5.2 Baulückenkatasar.....	6
6. Planungskonzept.....	6
6.1 Vorhandene Situation/Schutzgebiete	6
6.1.1 Topografie, Geographie.....	6
6.1.2 Naturräumliche Verhältnisse.....	7
6.1.3 Schutzgebiete	7
6.1.4 Erschließung.....	7
6.1.5 Altlasten.....	8
6.1.6 Immissionen.....	8
6.1.7 Baugrund	8
6.1.8 Denkmalschutz	8
6.2 Planfestsetzungen (Änderungsbereich 2 / Baugebiet 4)	8
6.2.1 Städtebauliches Ziel	9
6.2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung , Bauweise.....	9
6.2.3 Erschließung/technische Infrastruktur.....	9
7. Umweltbericht.....	10
8. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	10
9. Grünordnung	11
10. Sonstiges	11
11. Bodenordnung	11
12. Gesetzliche Grundlagen	12

1. Verfahrensstand

- * Scopingverfahren zum 1. Entwurf vom 27.03.17:
Am 01.04.2017 wurden die TÖB's im Rahmen des Scopingverfahren beteiligt.
- * Aufstellungsbeschluss Nr. 0294/ 34 /2017 vom 03.04.2017 zur
2. Änderung B-Plan Kürzer Grund OT Waldau Gemeinde Nahetal-Waldau, OT Waldau
- * Frühzeitige Bürgerbeteiligung (1. Entwurf v. 27.03.17) nach § 3 (1) BauGB
wurde in der Zeit vom 08.05.- 19.05.17 durchgeführt.
Es gab 2 Einsichtnahmen/Beteiligung mit 1 Hinweis/Einspruch der Bürger
zum Vorhaben.
- * 1.TÖB-Beteiligung am 01.11.17 zum 2. Entwurf vom 26.10.2017

- * 2. betroffene TÖB-Beteiligung und Offenlegung zum 3. Entwurf vom 14.02.2018

- * Offenlegung vom 23.03.18 – 30.04.18 zum 3. Entwurf vom 14.02.2018
Änderungen Plan:
Flurnummernbezeichnung: 34/18, 34/19, 34/20, 191/1, 191/2,
21/10, 21/11, 21/12, 21/13 - Änderung
Nutzungsschablone und textl. Festsetzungen A)-Pkt. 7: TH ≤ 4,0 m bergseitig
Bezugspunkt:
höchst gelegener, am Gebäude angrenzender, unregulierter Geländepunkt - Ergänzung

Änderungen Begründung:
Pkt. 5.1- Auseinandersetzung Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung - Ergänzung
Pkt. 5.2- Ausführungen zu Baulückenkataster (gem. Empfehlung Raumordnung Weimar)
aus Begründung teilw. entfernt, - Änderung

Pkt. 6.2.2 Traufhöhe bergseitig – Bezugspunkt: der am höchst gelegene,
am Gebäude angrenzende, unregulierte Geländepunkt - Ergänzung

2. Grund und Ziel für die Aufstellung

Die Gemeinde Nahetal-Waldau hat am 03.04.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung (Erweiterung) des B-Plans „Kurzer Grund“ OT Waldau gefasst.

Am 10.03.2004 wurde der B-Plan Kurzer Grund für das Gebiet nördlich und südlich der Straße Kurzer Grund erstellt. Die 1. Änderung vom 08.04.2006 betraf die südwestliche Erweiterung mit Einbeziehung von 4 Häusern als Wohnbaufläche.

Der erweiterte Geltungsbereich (Änderungsbereich 2) schließt sich unmittelbar westlich an das vorhandenen B-Plangebiet an. Dazwischen befindet sich das Wegeflurstück (Fl.st.-Nr. 197).

Ziel ist Bauland für 1 bis 2 Wohnhäuser zu schaffen.

Die Erschließung (Gas, Wasser, Strom, Straße, Abwasser) ist im Gebiet vorhanden. Daher kann mit geringem Erschließungsaufwand das bisherige Gebiet mit einer geordneten Überplanung erweitert/abgerundet werden.

Dies ist eine städtebaulich günstige Lösung, um Baurecht der derzeit im Außenbereich liegenden Grundstücke zu erlangen.

3. Standortalternativen

Der Standort ist durch das vorhandene B-Plan Gebiet geprägt.

Eine Standortalternative, als solche, steht nicht zur Disposition, da kein neues Gebiet entwickelt werden soll.

Es soll lediglich eine geringfügige Erweiterung für Bauland erreicht werden.

4. Geltungsbereich

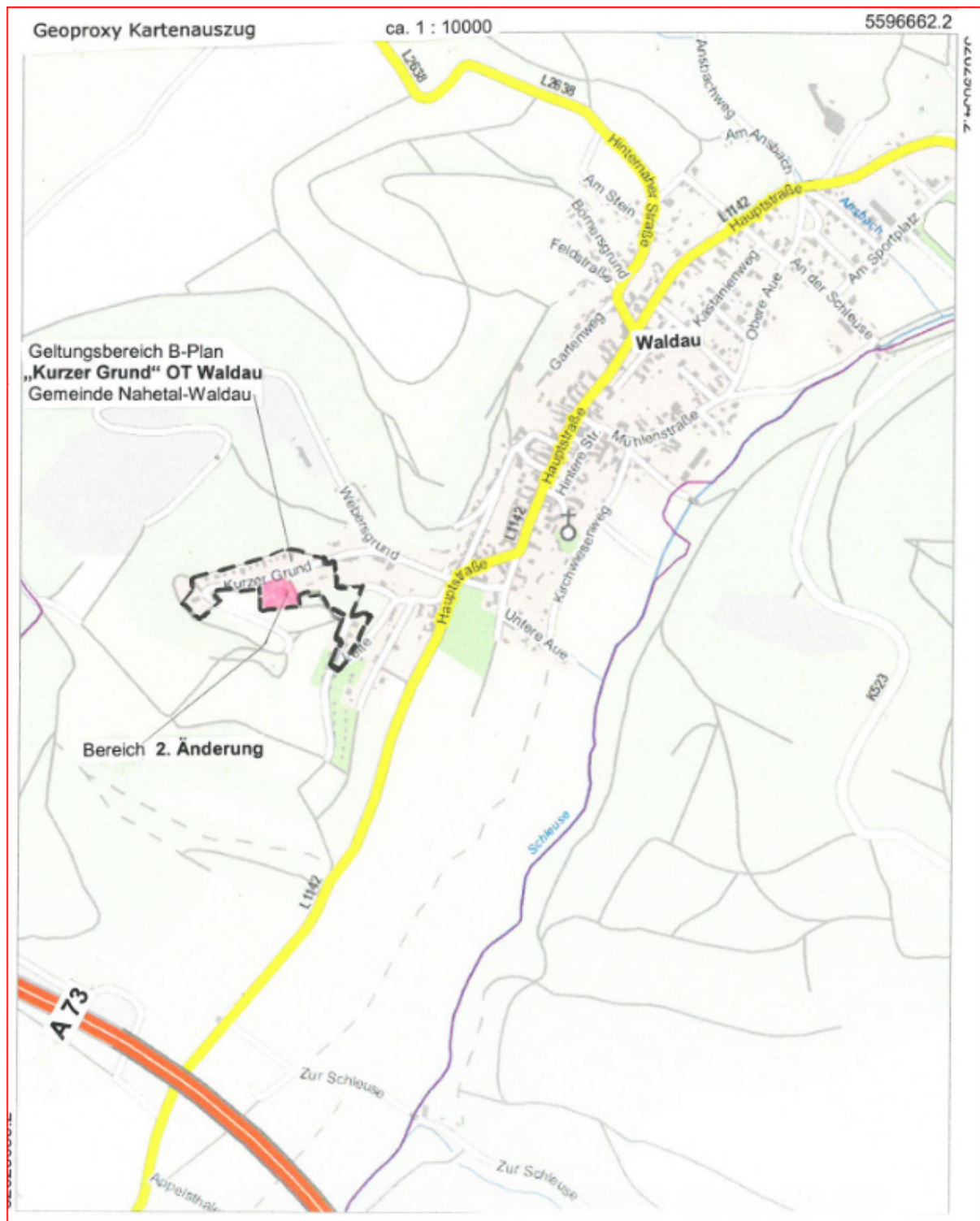
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt südwestlich der Ortslage Waldau, einem Ortsteil der Gemeinde Nahetal-Waldau, in der Gemarkung Waldau.

Im Norden und Osten verbindet sich der Erweiterungs/Änderungsbereich 2 mit dem Gebiet des B-Plans Kurzer Grund, im Südwesten erstreckt es sich über Hanglage in die freie Landschaft.

Der Änderungsbereich 2 umfasst in der Gemarkung Waldau, Flur 2 die Flurstücke 33/1 sowie Teilflächen der Fl.st.-Nr. 197 (Weg) und 309/33 mit ca. 2500 m².

Die Grundstücke 33/1 und 309/33 befinden sich in Privateigentum.

Übersichtskarte M 1: 10.000



5. Übergeordnete Planung

Es liegt kein gültiger Flächennutzungsplan (FNP) vor. Im Rahmen einer Neubearbeitung des FNP sind die Ziele dieses vorgezogenen B-Planes einzuarbeiten.

Aufgrund der künftigen Neustrukturierung (geplante Zusammenschlüsse ab 2018) der Gemeinden Schleusingen, St. Kilian u. Nahetal-Waldau wird der gemeinsame Flächennutzungsplan/Vorentwurf 03/2010 nicht weiter verfolgt.

Dementsprechend wird auch kein sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Es wird voraussichtlich nach 2018 ein Flächennutzungsplan mit einem Geltungsbereich für die neue Gemeinde Schleusingen erarbeitet.

Der vorliegende B-Plan gilt als vorzeitiger Bebauungsplan gem. § 8 BauGB.

Begründung:

Für einen Flächennutzungsplan wird das Verfahren, auch infolge der Neustrukturierung der Gemeinden, noch geraume Zeit in Anspruch nehmen, so dass der B-Plan vermutlich früher rechtskräftig wird.

Durch den vorzeitiger Bebauungsplan gem. § 8 BauGB soll das geplante Vorhaben in seiner Durchführung nicht verzögern werden bzw. Bauland für Bausuchende zur Verfügung gestellt werden.

5.1 Raumordnung/Regionalplanung

Laut Raumnutzungskarte des Regionalplans Südwestthüringen (RP-SW, ThürStAnz Nr. 19/2011) liegt die Erweiterungsfläche im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftlicher Bodennutzung LB-88- Südlich Hinternah (Z4-4).

In der Auseinandersetzung werden daher nachfolgend Kriterien aufgezeigt, die die landwirtschaftliche Fläche in ihrer Bedeutung fächert.

Zum einen ist dies der Zuschnitt der Planfläche und die unmittelbare Nachbarschaft an Wohnbauland zum anderen die Hanglage.

Eine landwirtschaftliche Bodennutzung im herkömmlichen Sinne mit ackerbaulicher Nutzung/maschinelle Bewirtschaftung in der schiefen Ebene ist schwerlich gegeben, also nicht effektiv und eine Düngung ist auf Grund der Ortsnähe/Immission schwierig. Weiter ist mit Wildschäden auf Grund der Waldnähe zu rechnen.

Eine Ausweisung von Wohnbauland für 1 - 2 Wohnhäuser stellt eine geringfügige Inanspruchnahme von nicht mit optimalen Standortbedingungen behafteten landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebietsflächen dar.

Desweiteren gibt es seitens des Landwirtschaftsamts Hildburghausen und des Flurneuordnungsamts Meiningen Zustimmung.

Gem. RP-SW soll nach Grundsatz 2-3 im Vorranggebiet Landwirtschaft im Rahmen der Siedlungsentwicklung u.a. bestehende Baugebiete ausgelastet werden.

Die Auslastung und er künftige Bedarf ist im Baulückenkataster der Gemeinde Nahetal-Waldau (Stand 24.07.2017) ausgeführt und liegt in der Gemeinde für alle Ortsteile einschl. dazugehörige Flurkarten mit Eintragung der Baulücken, Planungen etc. vor.

5.2 Baulückenkataster für Ortsteil Waldau

Zahlen aus dem Baulückenkataster der Gemeinde Nahetal-Waldau (Stand 24.07.2017) – hier für den OT Waldau:

Vorhandene Baulücken nach § 34 (1) BauGB und § 30 BauGB

Der Ortsteil Waldau hat folgendes Potential für den Neubau von Wohnhäusern:

7 Bauplätze nach § 34(1) BauGB (innerhalb der i. Z. bebauter Ortsteile) und

12 Bauplätze nach § 30 BauGB (im Geltungsbereich eines B-Plans)

Man kann davon ausgehen, dass die nach § 34 (1) BauGB dargestellten privaten Grundstücke nur zum Teil bzw. gar nicht zur Verfügung stehen, da ein Großteil der Privateigentümer bereits ausreichenden Wohnraum besitzt und an einem Verkauf der Grundstücke derzeit nicht interessiert sind. Diese Lücken stehen also nur in einem sehr geringen Anteil als Potential zur Verfügung. Ebenso ist der Verkauf von privaten leer stehenden Wohnhäusern nicht regel- oder planbar.

Hinweis:

Die Gemeinde Nahetal-Waldau hat per Stichtag 31.12.2017 insgesamt 2.962 Einwohner, wobei der OT Waldau 16 Einwohner mehr als im Vorjahr hatte.

Von 3.013 Einwohnern per Stichtag 31.12.2015 hat die Gemeinde Nahetal-Waldau innerhalb von 2 Jahren 51 Einwohner weniger.

Die Erweiterung der B-Plans Kurzer Grund ist eine städtebaulich günstige Lösung, um erforderliches Bauland im Ortsteil Waldau kurzfristig und mit relativ geringen Erschließungsaufwand zu schaffen.

6. Planungskonzept

6.1 Vorhandene Situation/Schutzgebiete

6.1.1 Topografie, Geographie

Die Gemeinde Nahetal-Waldau besteht aus den Ortsteilen Hinternah, Waldau, Schleusingerneundorf, Oberrod sowie Silbach und gehört zum Landkreis Hildburghausen.

Angrenzende Gemeinden im Landkreis sind Schleusingen, Schleusegrund, St. Kilian, Auengrund und Suhl.

Der Planbereich befindet sich südwestlich der Ortslage Waldau, am westlichen Hang des Schleusetals auf einem Bergrücken in einer etwa 430 m Höhe ü. NHN.

Der Ort ist von etwa 440 bis 540 m hohen bewaldeten Bergen umgeben.

6.1.2 Naturräumliche Verhältnisse

Im Einzelnen wird der Geltungsbereich wie folgt begrenzt:

- im Südwesten: freie Landschaft/Bergrücken und in ca. 850 m Entfernung Autobahn A 73 mit Bückenbauwerk über die Schleuse
- Im Norden: bewaldeter Berg, dahinter ehemalige Sandgrube
- Im Osten Ortslage und Zufahrt
- im Südosten Ortslage und Wald

Naturräumliche Besonderheit: Planbereich liegt oberhalb des Schleusetalgrunds.

6.1.3 Schutzgebiete

Der Bebauungsplanbereich liegt in keinem Schutzgebiet.

6.1.4 Erschließung

Verkehrerschließung

Die verkehrliche Anbindung erfolgt von L 1142/Hauptstraße über den Webersgrund zur Straße Kurzer Grund.

Eine Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge besteht u.a., wie im B-Plan v. 10.3.2004 ausgeführt, südwestlich vor Fl.-st.-Nr. 40 an der Wegekreuzung.

Abwasserentsorgung/Regenwasser

Eine biologische Wohngebiets-Kläranlage ist in ca. 80 m vom Erweiterungsbereich vorhanden. Eine Einleitung ist nach Angabe des Wasser- und Abwasser-Verbandes Hildburghausen kapazitiv gegeben. Der Schmutzwassergrundstücksanschluss kann vom Planbereich an den auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Schmutzwasserkanal DN 200 PP auf kurzem Weg hergestellt werden.

Die Grundstückentwässerung ist im Trennsystem auszuführen.

Regen-, Oberflächen- sowie Grund- und Drainwasser dürfen nicht in die Kläranlage geleitet werden.

Regenwasser ist vorrangig, unbeschadet Dritter, auf dem Grundstück zu versickern.

Wasserversorgung

Das Gebiet ist trinkwasserseitig erschlossen.

Der Trinkwasseranschluss kann vom Planbereich an den in der anliegenden Straßenseite vorhandenen Leitung DN 150 AZ aus hergestellt werden.

Die noch nicht erschlossenen Grundstücke der Erweiterungsplanung sind so an das vorhandene Netz gut anzuschließen.

Löschwasserbereitstellung

Wie 1. Änderung B-Plan v. 8.4.2006:

2 Hydranten im Kurzen Grund, die auf die 150er Falleitung vom Hochbehälter (300 m³- Nachfüllkapazität 25 m³/h) zum Ort aufgebunden sind

Mögliche Entnahmemenge: 800 l/min bzw. 13,3 l/sek

Versorgungsmedien Gas /Elt

Ein möglicher Gasanschluss kann vom Planbereich an die in der gegenüberliegenden Straßenseite vorhandenen Leitung DN 100 PE aus hergestellt werden.

Zu parallel zu verlegenden und kreuzenden Leitungen sowie zu anderen Baumaßnahmen sind Schutzabstände gemäß den Bestimmungen der DVGW Regelwerke und DIN 4124 einzuhalten.

Der Elektroanschluss kann vom Planbereich an die in der anliegenden Straßenseite vorhandenen Leitung aus hergestellt werden.

Notwendige Schutzabständen sind entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften sowie DIN VDE 0276 und DIN 1998 zu beachten.

Eine rechtzeitige Bedarfsanmeldung bei TEN-Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG sichert die fristgemäße Versorgung.

6.1.5 Altlasten

Nach Kenntnislage der unteren Abfallbehörde ist das Grundstück frei von Altlasten.

6.1.6 Immissionen

Es gibt für das Vorhaben keine immissionsschutzrechtlich besonders zu berücksichtigende Belange.

Der Planbereich liegt nicht im Einwirkungsbereich emissionsrelevanter gewerblicher Anlagen, Straßen oder Schienenwege.

6.1.7 Baugrund

Das Gelände Änderungsbereich 2 befindet sich etwa auf einer Höhe von ca. (N nach S) 434 bis 443 m ü. NHN. Der Baugrund ist tragfähig.

Bei der Planung von Baumaßnahmen gehört zur Bauherrensache die Einholung eines Baugrundgutachtens.

6.1.8 Denkmalschutz

Der Planbereich liegt nicht in einem Denkmalschutzbereich und es gibt hier keine Denkmale. Bei Erdarbeiten auftretende archäologische Bodenfunde sind gem. Thüringer Denkmalschutzgesetz dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - ASt. Steinsburgmuseum in 98631 Römhild, zu melden (Tel. 036948 / 82859).

6.2 Planfestsetzungen (Änderungsbereich 2 / Baugebiet 4)

Hinweis:

Der B-Plan „Kurzer Grund“ OT Waldau vom 10.03.2004 und der 1. Änderung vom 08.04.2006 haben inhaltlich weiterhin Gültigkeit.

6.2.1 Städtebauliches Ziel

Grundlegende städtebauliche Zielvorstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes (Änderungsbereich 2 / Baugebiet 4) ist die Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung des B-Plans Kürzer Grund sowie die naturräumliche Einbindung des Gebiets in die Landschaft durch Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung.

6.2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung , Bauweise

(§9 (1) BauGB, § 4 (2) u. (3) und §§ 12 u. 14 BauNVO)

- **Art der baulichen Nutzung**

Allgemeines Wohngebiet nach § 4 (2) u. (3) BauNVO

unzulässig sind:

- Läden, Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen für Verwaltung
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

Pro Wohngebäude ist eine Wohnung zulässig.

Stellplätze und Garagen bzw. Nebenanlagen nach §§12 bzw. 14 BauNVO

- **Maß der baulichen Nutzung** (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 u. 3 BauNVO)

Grundflächenzahl GRZ 0,4

max. 2 Vollgeschosse

Abweichungen (§19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

- Überschreitung der zul. Grundfläche ist nicht zulässig

- Die Traufhöhe der baulichen Anlagen wird bergseitig mit max. 4,00 m über OKG festgesetzt.

Bezugspunkt ist der am höchsten gelegene, am Gebäude angrenzende, unregulierte Geländepunkt

- **Bauweise**

zulässig sind:

- offene Bauweise
- Einzelhäuser
- Dachform: Satteldächer; Walmdächer DNG 25° - 45°
für Hauptdach Wohngebäude

Begründung der Festsetzungen zur Bebaubarkeit:

Einer überproportionalen Verdichtung der Bebauung soll kein Vorschub geleistet werden, das Erscheinungsbild des gesamten Gebiets bewahrt und die naturräumliche Einbindung in die Landschaft soll gegeben sein.

6.2.3 Erschließung/technische Infrastruktur

Die Erschließung erfolgt wie in Pkt. 6.1.4 beschrieben.

7. Umweltbericht

Die Planung dient der Erweiterung eines rechtskräftigen B-Plans.

Es sind nur geringe/nicht erhebliche Eingriffe in Natur- und Landschaft durch die Planung verbunden.

Es wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet (Anlage zur Begründung).

8. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 (1) Pkt. 24, (5) Pkt. 1 BauGB

Waldabstand

Südwestlich, teilweise im Planbereich des B-Plans „Kurzer Grund“ / 1. Änderung befindet sich auf Fl.st. Nr. 34/5 Wald, der in der Waldfunktionskartierung als Klima- und Lärmschutzfunktion eingestuft ist.

Gemäß des Thüringer Waldgesetzes §26 (5) ist aus Gründen der Gefahrenvermeidung bei der Errichtung von Gebäuden ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten.

Über Ausnahmen entscheidet die untere Baubehörde im Benehmen mit der unteren Forstbehörde.

Westl. des Änderungsbereichs, auf Fl.st.-Nr. 33/2 stockt in ca. 3 m von der Grundstücksgrenze eine ehemalige Weihnachtsbaumpflanzung, die nicht als Wald i.S. Thür.WaldG eingestuft wird. Hier wird aus forstwirtschaftlicher Sicht zur Gefahrenabwehr eine Regelung mit dem Eigentümer Grundstück 33/2 und dem Eigentümer der angrenzenden Grundstücken Fl.st. 33/1 und 309/33 empfohlen:

Zur Gefahrenabwehr ist 1 mal jährlich eine Baumschau mit den betroffenen Grundstückseigentümern im betroffenen Randbereich der Weihnachtsbaumpflanzung durchzuführen und wenn erforderlich, geschädigte oder gefährdende Bäume/Baumteile zu Lasten der begünstigten Grundstücke zu entfernen.

Am südwestlichen Rand Baugrundstück 33/1 stockt ein einreihiges Flurgehölz (Eichen/Birken). Hier wird ebenfalls zur Gefahrenabwehr vor genannte Regelung mit den Eigentümern empfohlen.

Immissionsschutz / Heizung

Für die Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb von Feuerungsanlagen ist die Verordnung über kleine u. mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) zu beachten.

Schädliche Umwelteinwirkungen i.S. § 3 (1) BImSchG sind zu vermeiden.

9. Grünordnung

Mit der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die einbezogenen/erweiterten Grundstücke wird ein relativ geringer Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet.

Eine ausreichend gute Be- bzw. Durchgrünung des Gebietes ist vorhanden.
Diese ist in seinen wesentlichen Bestandteilen zu erhalten.

Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen als grünordnerische Festsetzungen sind nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde im Plan wie nachfolgend aufzunehmen.

Grünordnerische Festsetzungen als Ausgleichsmaßnahmen im Änderungsbereich 2:

- Für eine neu versiegelte Fläche **pro 100 m²** sind **mindestens 2 Stück standortheimischer Laubbaum/Obstbaum** zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Qualität der Bäume: Baumschulware;
Die Pflanzen sind aus heimischen Baumschulen oder klimatisch gleichen Baumschulen zu beziehen.

10. Sonstiges

Zusätzliche Infrastruktureinrichtungen werden nicht erforderlich

11. Bodenordnung

Bodenordnerische Maßnahmen sind im Plangebiet nicht angedacht.

Hinweis:

Vorhandenen und künftig verbleibende Grenzsteinmarkierungen sind mit Beginn von Veränderungen am Grundstück (Bautätigkeit) durch die Grundstücksbesitzer und Nutzer zu sichern (ggf. amtliche Vermessung).

12. Gesetzliche Grundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132, zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Innenentwicklung vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) - v. 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2011 (BGBl. I 2011, S. 1509, 1510)
4. Gesetz über die Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13.03.2015 (GVBl. S. 49)
5. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) , zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 124 d.G. vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz – ThürNatG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 30.08.2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GVBl. 273, 282)
7. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)
8. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648)
9. Thüringer Kommunalordnung /ThürKO) i.d.F. der Bek. vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 21.12.2011 (GVBl. S. 532)
10. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1490)
11. Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2015 (GVBl. S. 33)
12. Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2008 (GVBl. S. 574/584)
13. Regionalplan Südwestthüringen (RP-SW) (veröffentlicht im ThürStAnz 19/2011)
14. Raumordnungsgesetz (ROG) 2008 (BGBl. S. 2986), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. S. 1474, 1495)
15. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), geändert ..., zuletzt geändert durch des Gesetzes v. 21.02.2012 (BGBl. I S. 212)
16. Thüringer Waldgesetz (ThürWG) in der Fassung vom 01. 07.2008 (GVBl. S. 327 ff), geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GVBl. 280 ff)

ENDE